

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 30. April 1968

9. Stück

14. Gesetz: Wiener Jugendschutzgesetz, Abänderung.

15. Gesetz: Blindenbeihilfengesetz, Änderung.

## 14.

Gesetz vom 23. Februar 1968, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Landesgesetz vom 27. September 1963, LGBI. für Wien Nr. 23, zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Aufsichtspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Erziehungsberechtigten, das sind die Eltern und Wahleltern sowie der Vormund, wenn diesen Personen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht; der Vater des unehelichen Kindes jedoch nur dann, wenn er die Sorge für das Kind oder den Jugendlichen tatsächlich ausübt,
- b) Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche beruflich oder durch Übernahme in Pflege anvertraut ist,
- c) Personen über 18 Jahre, die Familienangehörige sind oder bei Jugendorganisationen eine führende Stellung einnehmen, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
- d) Personen über 21 Jahre, die im Auftrag des Erziehungsberechtigten fallweise die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche übernommen haben.“

2. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wer unter Berufung auf die Erreichung einer bestimmten Altersstufe oder auf eine Ausnahme nach Abs. 3 behauptet, Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen zu sein, hat dies im Zweifel nachzuweisen.“

3. Der bisherige Abs. 4 des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

4. § 3 hat zu lauten:

### „§ 3

**Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten.**

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 21 und 5 Uhr, Jugendliche in der Zeit zwischen 23 und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht ungerechtfertigt aufhalten.“

5. § 4 hat zu lauten:

### „§ 4

**Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschenken und Beherbergungsbetrieben.**

(1) Der Aufenthalt in Nachtlokalen und Brantweinschenken ist Kindern und Jugendlichen untersagt. Ebenso ist die Überlassung von Stundenzimmern an Kinder und Jugendliche und deren Duldung in solchen Zimmern verboten.

(2) Der Aufenthalt in sonstigen Gaststätten und Buschenschenken ist Kindern und Jugendlichen untersagt, desgleichen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen.

(3) Von dem Verbot des Abs. 2 sind ausgenommen:

- a) der Aufenthalt von Kindern in Gaststätten und Buschenschenken bis 21 Uhr, von Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 23 Uhr in Begleitung einer Aufsichtsperson; der Aufenthalt von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr in Gaststätten und Buschenschenken bis 23 Uhr auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson,

- b) der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson für den Zeitraum, der zur Einnahme von Mahlzeiten oder zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten unerlässlich ist,
- c) der Aufenthalt in Gaststätten zum Besuch einer öffentlichen Fernsehvorführung innerhalb der Beschränkungen des § 5,
- d) der Aufenthalt und das Übernachten von Jugendlichen auch ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes anlässlich von Reisen und Ausflügen oder in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

(4) Die Behörde kann die Wirksamkeit der Ausnahmen nach Abs. 3 für Gaststätten, Buschenschenken oder Beherbergungsbetriebe durch Verordnung ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt oder das Übernachten nach Art, Lage oder ständigem Besucherkreis des Betriebes Kinder und Jugendliche gefährden könnte. Eine solche Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen; sie tritt mit dem Tage der Herausgabe der Nummer des Amtsblattes in Kraft, das die Verordnung enthält. Der Betriebsinhaber ist von dem Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen.“

6. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Kinder nach dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Theatervorstellungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht besuchen; ausgenommen sind Theatervorstellungen, die in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt werden.“

7. Der bisherige Abs. 5 des § 5 entfällt, der Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

8. Der letzte Satz des § 6 Abs. 2 lit. b hat zu entfallen.

9. Der letzte Halbsatz des § 8 hat zu entfallen, der Strichpunkt am nunmehrigen Satzende ist durch einen Punkt zu ersetzen.

10. § 12 hat zu lauten:

### „§ 12

#### Erwerb und Besitz unzüchtiger oder verrohender Gegenstände.

Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb und der Besitz unzüchtiger oder verrohender Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder anderer un-

züchtiger oder verrohender Gegenstände verboten. Als verrohend sind Gegenstände anzusehen, die geeignet sind, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, schädlich zu beeinflussen.“

11. § 15 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Unzüchtige und verrohende Gegenstände, die Kinder oder Jugendliche entgegen den Bestimmungen des § 12 erwerben oder besitzen, sind für verfallen zu erklären.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl

### 15.

#### Gesetz vom 23. Februar 1968 über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landesgesetze vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8, vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 5, vom 4. Mai 1962, LGBl. für Wien Nr. 13, vom 23. November 1962, LGBl. für Wien Nr. 3/1963, vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 19. November 1965, LGBl. für Wien Nr. 3/1966 und vom 21. Oktober 1966, LGBl. für Wien 1/1967, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 740 S, für praktisch Blinde 430 S monatlich“.

2. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe der Blindenbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht. Die Sonderzahlung im Ausmaß der zuletzt gewährten Blindenbeihilfe gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf diese gemäß § 5 Abs. 1 lit. b ruht.“

3. Im § 5 Abs. 1 hat lit. a zu entfallen, lit. b erhält die Bezeichnung lit. a, lit. c erhält die Bezeichnung lit. b und wird wie folgt neu formuliert:

„b) zur Gänze, solange der Anspruchsberechtigte auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Anstalt der geschlossenen Fürsorge untergebracht ist; dies gilt jedoch nicht für den Monat, in dem der Eintritt oder der Austritt erfolgt.“

4. Im § 5 haben die Abs. 3 und 4 zu entfallen.

5. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 haben zu lauten:

„(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Beihilfe maßgebenden Verhältnissen sowie jede mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes des Blinden binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Die Blindenbeihilfe ist auf Antrag oder von Amts wegen neu festzustellen, wenn die maßgebenden Umstände sich so geändert haben, daß die Blindenbeihilfe wegfallen oder ihre Höhe sich ändern würde.“

6. § 9 hat zu entfallen.

7. Die §§ 10, 11, 12 und 13 erhalten die Bezeichnung 9, 10, 11 und 12.

## Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl